

**Satzung zur Änderung der Assistentenrichtlinie
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen und der Landeszahnärztekammer Thüringen
vom 22. November 2025**

Die Kammersitzung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 30. November 2024 beschlossen:

Die von der Vertreterversammlung der KZV Thüringen am 24. September 2016 und von der Kammersitzung der Landeszahnärztekammer Thüringen am 26. November 2016 geänderte Assistentenrichtlinie wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1) In § 1 Absatz 2 wird der gesetzliche Verweis auf § 311 Abs. 2 SGB V durch den Verweis auf § 402 Abs. 2 SGB V ersetzt.
- 2) In § 2 Absatz 1 wird der gesetzliche Verweis auf § 311 Abs. 2 SGB V durch den Verweis auf § 402 Abs. 2 SGB V ersetzt.
- 3) In § 2 Absatz 2 wird der gesetzliche Verweis auf § 311 Abs. 2 SGB V durch den Verweis auf § 402 Abs. 2 SGB V ersetzt.
- 4) § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Formulierung:
„In der Praxis eines Vertragszahnarztes bzw. in einem MVZ oder in Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V ist darüber hinaus die Beschäftigung zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 32 Abs. 2 S. 2 ZV-Z (Entlastungsassistent) zulässig.“
- 5) In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Gemeinschaftspraxis“ durch das Wort „Berufsausübungsgemeinschaft“ ersetzt.
- 6) In § 2 Absatz 8 wird der gesetzliche Verweis auf § 311 Abs. 2 SGB V durch den Verweis auf § 402 Abs. 2 SGB V ersetzt.
- 7) In § 3 Absatz 1 wird der gesetzliche Verweis auf § 311 Abs. 2 SGB V durch den Verweis auf § 402 Abs. 2 SGB V ersetzt.
- 8) § 3 Abs. 3 wird um folgenden Passus erweitert:
„[...] und die Zustimmung der KZVTh zur Beschäftigung.“
- 9) In § 3 Absatz 4 wird die Wortgruppe „3 Jahre“ durch die Wortgruppe „2 Jahre“ ersetzt.
- 10) In § 3 Absatz 4 wird der gesetzliche Verweis auf § 311 Abs. 2 SGB V durch den Verweis auf § 402 Abs. 2 SGB V ersetzt.
- 11) § 3 Abs. 7 erhält folgende neue Formulierung:
„Die zweijährige Vorbereitungszeit sollte ganztags erfolgen. Ausnahmsweise ist eine Beschränkung möglich. Vorbereitungszeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden werden als Vierteltagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,25, 20 Stunden werden als Halbtagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,5, über 20 bis 30 Stunden werden als Dreivierteltagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,75, über 30 Stunden werden als Ganztagsbeschäftigung mit dem Faktor 1 angerechnet. Sollte die Vorbereitungszeit nicht ganztags abgeleistet werden, verlängert sich die zweijährige Dauer entsprechend.“
- 12) In § 3 Absatz 11 wird der gesetzliche Verweis auf § 311 Abs. 2 SGB V durch den Verweis auf § 402 Abs. 2 SGB V ersetzt.
- 13) § 3 Abs. 14 wird aufgehoben.
- 14) Der § 3 Abs. 14 n. F. erhält folgende neue Formulierung:
„Es können nur Vorbereitungszeiten Berücksichtigung finden, für die ein Einverständnis erteilt wurde.“
- 15) In § 3 Abs. 16 n. F. wird hinter der Wortgruppe „niedergelassenem Vertragszahnarzt“ das Wort „grundätzlich“ eingefügt.
- 16) § 3 Abs. 19 a. F. wird aufgehoben.
- 17) § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Formulierung:
„Entlastungsassistenten werden unselbstständig in Zahnarztpraxen tätig, wenn der Vertragszahnarzt vorübergehend gehindert ist, seinen vertragszahnärztlichen Pflichten in vollem Umfang persönlich nachzukommen. Das ist insbesondere der Fall während Zeiten von Krankheit oder Schwangerschaft, während der Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von 6 Monaten während wissenschaftlicher oder (standes-)politischer Tätigkeit.“
- 18) § 4 Abs. 3 und 4 a. F. werden aufgehoben.

- 19) § 4 Abs. 3 n. F. erhält folgende neue Formulierung:
 „Pro Vertragszahnarzt darf grundsätzlich nur ein Entlastungsassistent in Vollzeit beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines weiteren Entlastungsassistenten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“
- 20) § 4 Abs. 5 n. F. erhält folgende neue Formulierung:
 „Die Zustimmung zur Beschäftigung eines Entlastungsassistenten wird von der KZV Thüringen befristet erteilt. Es gelten die zeitlichen Befristungen in § 4 Abs. 1. Ohne zeitliche Regelung wird die Zustimmung für die Dauer der Einschränkung des Vertragszahnarztes, in der Regel jedoch höchstens für den Zeitraum eines Jahres erteilt. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen auf einen Antrag hin möglich. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Verlängerungszeit zu stellen.“
- 21) § 4 Abs. 6 n. F. wird um folgenden Anstrich erweitert:
 „ die Genehmigungsgründe entfallen“
- 22) Folgender neuer § 4a wird eingefügt:
 „§ 4a Sicherstellungsassistent
 (1) Sicherstellungsassistent ist, wer aus Gründen der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in der Praxis eines Vertragszahnarztes unselbstständig tätig ist.
 (2) Sicherstellungsassistenten müssen im Besitz der Approbation nach deutschem Recht sein und die vorgeschriebene Vorbereitungszeit bereits abgeleistet haben. Assistenten, die im Besitz einer Berufserlaubnis nach § 13 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) sind, können unter Aufsicht nur aus Gründen der Sicherstellung in Vertragszahnarztpraxen beschäftigt werden. Die beschäftigenden Vertragszahnärzte haben sich von den Kenntnissen und Fähigkeiten umfassend zu überzeugen und die ständige Aufsicht zu gewährleisten.
 (3) Die Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten bedarf der Zustimmung der KZVTh und wird nur befristet erteilt. Bei Personen mit Berufserlaubnis nach § 13 ZHG wird die Befristung grundsätzlich längstens bis zum nächstmöglichen Termin einer Kenntnisprüfung in Thüringen erteilt.
 (4) Eine Zustimmung für maximal 12 Monate wird auch dann erteilt, wenn bestätigt wird, dass die Beschäftigung der Prüfung einer möglichen, aber noch nicht feststehenden, Praxisübernahme dient.
 (5) § 4 Abs. 3 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Approbationsurkunde die Berufserlaubnis vorzulegen ist.“
- 23) Die Abs. 1 und 2 des § 5 erhalten folgende neue Formulierung:
 „(1) Weiterbildungsassistent ist, wer nach Erteilung der zahnärztlichen deutschen Approbation den Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den von der Weiterbildungsordnung bezeichneten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde anstrebt.
 (2) Niedergelassene Zahnärzte bzw. angestellte Zahnärzte, die von der LZKTh zur Weiterbildung auf einem bestimmten Gebiet ermächtigt und in zur Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen tätig sind, sind zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten berechtigt.“
- 24) Die Abs. 4 und 5 des § 5 erhalten folgende neue Formulierung:
 „(4) Bei Beschäftigung durch ein MVZ bzw. Einrichtungen nach § 402 Abs. 2 SGB V ist der Antrag durch den (zahnärztlichen) Leiter bzw. Inhaber unter Angabe des die Ausbildung übernehmenden Zahnarztes zu stellen.
 (5) Die Zustimmung wird i. d. R. befristet auf die nach der Weiterbildungsordnung (noch) abzuleistende Weiterbildungszeit erteilt. Die Weiterbildungszeit sollte ganztags erfolgen. Ausnahmsweise ist eine Beschränkung auf eine mindestens halbtägige Beschäftigung möglich. Weiterbildungszeiten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit
 ab 20 Stunden werden als Halbtagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,5,
 ab 30 Stunden werden als Dreivierteltagsbeschäftigung mit dem Faktor 0,75,
 ab 35 Stunden werden als Ganztagsbeschäftigung mit dem Faktor 1 angerechnet.“
- 25) § 5 Abs. 6a erhält folgende neue Formulierung:
 „Der ganztags beschäftigte Weiterbildungsassistent kann bei einem Vertragszahnarzt nicht gleichzeitig im Status eines angestellten Zahnarztes gem. § 95 Abs. 9 SGB V und § 32 b ZV-Z beschäftigt werden.“
- 26) § 6 Abs. 6 erhält folgende neue Formulierung:
 „Eine über 3 Monate innerhalb von 12 Monaten hinausgehende Vertretung des Vertragszahnarztes bedarf der vorherigen Zustimmung durch die KZVTh. Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand der KZVTh bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied. Über den Widerruf entscheidet der Vorstand. Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt einen Vertreter mit vorheriger Genehmigung der KZVTh nur beschäftigen
 1. aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung,
 2. während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten,
 3. während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zur Dauer von 6 Monaten.“
- 27) In § 6 Absatz 9 wird der gesetzliche Verweis auf § 311 Abs. 2 SGB V durch den Verweis auf § 402 Abs. 2 SGB V ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Assistentenrichtlinie tritt nach der Veröffentlichung im „Thüringer Zahnärzteblatt“ oder ersatzweise auf der Internetseite der Kammer in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Erfurt, den 22. November 2025

Dr. Frank Fietze

Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landeszahnärztekammer Thüringen